

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 2013****zur Änderung der Mustergesundheitsbescheinigungen I, II und III für den Handel innerhalb der Union mit Schafen und Ziegen, die für die Schlachtung, Mast oder Zucht bestimmt sind, gemäß Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 9208)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/784/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/68/EWG wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union festgelegt. Sie sieht unter anderem vor, dass Schafen und Ziegen während der Beförderung an ihren Bestimmungsort eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster I, II oder III des Anhangs E beigefügt sein muss.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ enthält Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen. In Anhang VII der genannten Verordnung sind die Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung von TSE festgelegt. Des Weiteren enthält Anhang VIII Kapitel A der genannten Verordnung die Bedingungen für den Handel mit lebenden Tieren, Samen und Embryonen innerhalb der Union. Anhang VIII Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde unlängst durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission⁽³⁾ geändert.
- (3) Um den Anforderungen an den Handel mit Schafen und Ziegen für Mast- und Zuchtzwecke innerhalb der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — in der durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 geänderten Fassung — Rechnung zu tragen, wurden die in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegten Mustergesund-

heitsbescheinigungen II und III vor kurzem mit dem Durchführungsbeschluss 2013/445/EU der Kommission⁽⁴⁾ geändert.

- (4) Im Zuge dieser Änderung wurde irrtümlicherweise die Möglichkeit nicht berücksichtigt, Schafe und Ziegen für Zuchtzwecke unter bestimmten Bedingungen in Mitgliedstaaten mit einem genehmigten Programm zur Bekämpfung der klassischen Traberkrankheit zu verbringen. Daher sollte Teil II Nummer II.9 der in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegten Mustergesundheitsbescheinigung III für den Handel mit Zuchtschafen und -ziegen innerhalb der Union geändert werden.
- (5) Des Weiteren müssen in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG in der Mustergesundheitsbescheinigung II für den Handel mit Mastschafen und -ziegen innerhalb der Union sowie in der Mustergesundheitsbescheinigung III für den Handel mit Zuchtschafen und -ziegen innerhalb der Union bestimmte Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geändert werden, um Missverständnisse auszuschließen.
- (6) Die Mustergesundheitsbescheinigungen II und III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG sollten deshalb dahingehend geändert werden, dass sie die Anforderungen an den Handel mit Mastschafen und -ziegen sowie Zuchtschafen und -ziegen innerhalb der Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — in der durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 geänderten Fassung — korrekt widerspiegeln.
- (7) Um die terminologische Kohärenz aller in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegten Mustergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union zu gewährleisten, sollten diese Bescheinigungen außerdem geändert und durch die Mustergesundheitsbescheinigungen I, II und III im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt werden.
- (8) Die Richtlinie 91/68/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60).⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss 2013/445/EU der Kommission vom 29. August 2013 über die Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in Bezug auf die Mustergesundheitsbescheinigungen für den Handel mit Schafen und Ziegen innerhalb der Union sowie die tierseuchenrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Traberkrankheit (ABl. L 233 vom 31.8.2013, S. 48).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2013

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EI Schlachtschafe/-ziegen

II.		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Angaben zum Gesundheitszustand			
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
(¹) <i>entweder</i>	II.1.	Sie wurden im Hoheitsgebiet der Union geboren und seit ihrer Geburt dort gehalten.]	
(¹) <i>oder</i>	II.1.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Verladen aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission eingeführt.]	
	II.2.	Für die Tiere gilt Folgendes:	
	II.2.1.	Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;	
	II.2.2.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Programms zur Tilgung einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit ausgemerzt werden sollen;	
	II.2.3.	sie kommen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut und in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllt haben;	
	II.2.4.	sie kommen aus keinem Haltungsbetrieb in einer Schutzzone, die gemäß Unionsvorschriften eingerichtet wurde und aus der keine Tiere verbracht werden dürfen, und sind auch nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen;	
	II.2.5.	sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Unionsvorschriften über Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.	
	II.3.	Aus der schriftlichen Erklärung des Halters oder einer Prüfung des Bestandsregisters und der Begleitdokumente, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates, insbesondere Abschnitte B und C ihres Anhangs, geführt werden, geht Folgendes hervor:	
	II.3.1.	Die Tiere wurden mindestens in den letzten 21 Tagen oder, wenn sie weniger als 21 Tage alt sind, von Geburt an in einem einzigen Herkunftsbetrieb gehalten, in den während der letzten 30 Tage keine aus einem Drittland eingeführten Paarhufer eingestellt worden sind, es sei denn, diese Tiere wurden gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in den Betrieb eingestellt, und	
(¹) <i>entweder</i>		[sie wurden in einem einzigen Herkunftsbetrieb gehalten, in den während der letzten 21 Tage keine Schafe oder Ziegen eingestellt worden sind, es sei denn, diese Tiere wurden gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 91/68/EWG in den Betrieb eingestellt.]	
(¹) <i>oder</i>		[sie werden auf direktem Wege aus einem einzigen Haltungsbetrieb an den Bestimmungsschlachthof versandt.]	
	II.4.1.	Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und Containern so befördert, dass ein wirksamer Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleistet war.	
	II.4.2.	Den amtlichen Begleitdokumenten zufolge beginnt die Beförderung der von dieser Gesundheitsbescheinigung erfassten Sendung am (Datum angeben) (²).	
	II.4.3.	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (³)(⁴).	
	II.5.	Diese Bescheinigung	
(¹) <i>entweder</i>		[gilt zehn Tage lang ab dem Datum der Kontrolle im Herkunftsbetrieb oder in der zugelassenen Sammelstelle oder im zugelassenen Händlerbetrieb im Herkunftsmitgliedstaat.]	
(¹) <i>oder</i>		[ist gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 91/68/EWG bis zum (Datum angeben) befristet (⁵).]	

Erläuterungen**Teil I:**

- Feld I.19 Den betreffenden KN-Code angeben: 01 04 10 oder 01 04 20.
- Feld I.23 Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.
- Feld I.31 *Identifizierungssystem:* Die Tiere müssen gekennzeichnet sein mit einer individuellen Kennnummer zur Rückverfolgung ihres Herkunftsbetriebs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates.

Alter: in Monaten.

Geschlecht: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EI Schlachtschafe/-ziegen

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer								
<p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.</p> <p>(³) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.</p> <p>(⁴) Auszufüllen, wenn eine Sendung in einer zugelassenen Sammelstelle oder einem zugelassenen Händlerbetrieb zusammengestellt wird.</p> <p>(⁵) Auszufüllen, wenn eine Sendung in einer zugelassenen Sammelstelle im Durchfuhrmitgliedstaat zusammengestellt wird.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <table data-bbox="199 779 1262 958"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben):</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

MUSTER II

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer					
			I.3. Zuständige oberste Behörde							
			I.4. Zuständige örtliche Behörde							
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente					
			I.7. Händler Name		Zulassungsnummer					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.11. Bestimmungs- region	Code		
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungs-/Registriernummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl					
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports							
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Nummer(n)		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl				Zulassungsnummer Mitgliedstaat			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code)		I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke						
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.						
I.25. Waren zertifiziert für Mast <input type="checkbox"/>										
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			ISO-Code ISO-Code ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle			ISO-Code Code	I.29. Geschätzte Transportdauer						
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>										
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)						Amtliche Kennzeichnung	Alter	Geschlecht	Rasse	Menge

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EII Mastschafe/-ziegen

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:</p>		
(1) <i>entweder</i>	II.1.	Sie wurden im Hoheitsgebiet der Union geboren und seit ihrer Geburt dort gehalten.]	
(1) <i>oder</i>	II.1.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Verladen aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission eingeführt.]	
	II.2.	Für die Tiere gilt Folgendes:	
	II.2.1.	Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;	
	II.2.2.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Programms zur Tilgung einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit ausgemerzt werden sollen;	
	II.2.3.	sie kommen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut und in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllt haben;	
	II.2.4.	sie kommen aus keinem Haltungsbetrieb in einer Schutzzone, die gemäß Unionsvorschriften eingerichtet wurde und aus der keine Tiere verbracht werden dürfen, und sind auch nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen;	
	II.2.5.	sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Unionsvorschriften über Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.	
	II.3.	Aus der schriftlichen Erklärung des Halters oder einer Prüfung des Bestandsregisters und der Begleitdokumente, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates, insbesondere Abschnitte B und C ihres Anhangs, geführt werden, geht Folgendes hervor: Die Tiere wurden mindestens in den letzten 30 Tagen oder, wenn sie weniger als 30 Tage alt sind, von Geburt an in einem einzigen Herkunftsbetrieb gehalten, in den während der letzten 21 Tage keine Schafe und Ziegen und während der letzten 30 Tage keine aus einem Drittland eingeführten Paarhufener eingestell worden sind, es sei denn, diese Tiere wurden gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in den Betrieb eingestellt.	
(1)	II.4.	Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien, die in Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG vorgesehen sind und für den Bestimmungsmitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets (<i>Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets angeben</i>) im Beschluss .../.../... der Kommission (<i>Nummer angeben</i>) festgelegt wurden.]	
	II.5.	Die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen und dürfen daher in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist:	
(1) <i>entweder</i>	[Der Herkunftsbetrieb befindet sich in dem Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets (<i>Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets angeben</i>), der gemäß dem Beschluss .../.../... der Kommission (<i>Nummer angeben</i>) amtlich anerkannt brucellosefrei ist.]		
(1) <i>oder</i>	[Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist.]		
(1) <i>oder</i>	[Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb, der frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist, und i) sind einzeln gekennzeichnet, ii) wurden niemals gegen Brucellose geimpft oder, falls sie geimpft sind, erfolgte die Impfung mehr als zwei Jahre zuvor, oder es handelt sich um über zwei Jahre alte weibliche Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung weniger als sieben Monate alt waren, iii) wurden unter amtlicher Aufsicht im Herkunftsbetrieb isoliert und während der Isolation mit Negativbefund zwei Tests auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen, die im Abstand von mindestens sechs Wochen stattfanden.]		
	II.6.	Die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen und dürfen daher in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden, der frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist:	
(1) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist.]		
(1) <i>und/oder</i>	[Sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, der frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist.]		
(1) <i>und/oder</i>	[Bis zu dem in den Tilgungsprogrammen, die gemäß der Entscheidung 90/242/EWG des Rates genehmigt wurden, vorgesehenen Stichtag stammen die Tiere aus einem Haltungsbetrieb, der weder amtlich anerkannt brucellosefrei noch brucellosefrei ist, und erfüllen folgende Bedingungen: i) Sie sind einzeln gekennzeichnet, ii) stammen aus einem Haltungsbetrieb, in dem alle Tiere der für Brucellose (<i>B. melitensis</i>) empfänglichen Arten mindestens während der letzten zwölf Monate frei von klinischen Symptomen oder sonstigen Symptomen der Brucellose waren, und		

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EII Mastschafe/-ziegen

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	(¹) <i>entweder</i> [sind in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (<i>B. melitensis</i>) geimpft worden und wurden unter tierärztlicher Aufsicht im Herkunftsbetrieb isoliert und während der Isolation mit Negativbefund zwei Tests auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen, die im Abstand von mindestens sechs Wochen stattfanden.]]		
	(¹) <i>oder</i> [wurden vor Erreichen des Alters von sieben Monaten, spätestens jedoch 15 Tage vor ihrer Einstellung in den Bestimmungsbetrieb, mit Rev.1-Impfstoff geimpft.]]		
(¹)	[II.7. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung der Traberkrankheit genehmigt wurde, und kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,		
(¹)	<i>entweder</i> [der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]		
(¹)	<i>und/oder</i> [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]		
(¹)	<i>und/oder</i> [der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]]		
(¹)	<i>und/oder</i> [der/die mindestens während der letzten sieben Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]]		
II.8.1.	Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und Containern so befördert, dass ein wirksamer Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleistet war.		
II.8.2.	Den amtlichen Begleitdokumenten zufolge beginnt die Beförderung der von dieser Gesundheitsbescheinigung erfassten Sendung am (<i>Datum angeben</i>) (²).		
II.8.3.	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (³).		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.19	Den betreffenden KN-Code angeben: 01 04 10 oder 01 04 20.		
— Feld I.23	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.		
— Feld I.31	<i>Identifizierungssystem:</i> Die Tiere müssen gekennzeichnet sein mit einer individuellen Kennnummer zur Rückverfolgung ihres Herkunftsbetriebs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates.		
	<i>Alter:</i> in Monaten.		
	<i>Geschlecht:</i> M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.		
Teil II:			
(¹)	Nichtzutreffendes streichen.		
(²)	Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.		
(³)	Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.		
—	Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
—	Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		

EUROPÄISCHE UNION**91/68 EII Mastschafe/-ziegen**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer								
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <table><tr><td data-bbox="199 353 933 383">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="943 353 1465 383">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="199 405 933 434">Lokale Veterinäreinheit:</td><td data-bbox="943 405 1465 434">Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td></tr><tr><td data-bbox="199 456 933 486">Datum:</td><td data-bbox="943 456 1465 486">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="199 508 933 537">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:										

MUSTER III

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente			
			I.7. Händler Name		Zulassungsnummer			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.11. Bestimmungs- region	Code
	I.12. Herkunftsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungs-/Registriernummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Sammelstelle <input type="checkbox"/> Händlerbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer	
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwagen <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Nummer(n)		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		Mitgliedstaat	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code)			
						I.20. Menge		
I.21. <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		Drittland		ISO-Code		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>		
		Ausgangsstelle		Code		Mitgliedstaat		
		Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitgliedstaat		
						Mitgliedstaat		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		Drittland		ISO-Code		I.29. Geschätzte Transportdauer		
		Ausgangsstelle		Code				
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Amtliche Kennzeichnung		Alter		Geschlecht		
						Rasse		
						Menge		

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EIII Zuchtschafe/-ziegen

Teil II: Bescheinigung	II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
	(¹) <i>entweder</i>	II.1.	Sie wurden im Hoheitsgebiet der Union geboren und seit ihrer Geburt dort gehalten.]	
	(¹) <i>oder</i>	II.1.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Verladen aus einem Drittland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission eingeführt.]	
		II.2.	Für die Tiere gilt Folgendes:	
		II.2.1.	Sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;	
		II.2.2.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Programms zur Tilgung einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit ausgemerzt werden sollen;	
		II.2.3.	sie kommen aus Haltungsbetrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut und in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllt haben;	
		II.2.4.	sie kommen aus keinem Haltungsbetrieb in einer Schutzzone, die gemäß Unionsvorschriften eingerichtet wurde und aus der keine Tiere verbracht werden dürfen, und sind auch nicht mit Tieren aus solchen Betrieben in Kontakt gekommen;	
		II.2.5.	sie unterliegen keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen aufgrund der Unionsvorschriften über Maul- und Klauenseuche und sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.	
		II.3.	Aus der schriftlichen Erklärung des Halters oder einer Prüfung des Bestandsregisters und der Begleitdokumente, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates, insbesondere Abschnitte B und C ihres Anhangs, geführt werden, geht Folgendes hervor: Die Tiere wurden mindestens in den letzten 30 Tagen oder, wenn sie weniger als 30 Tage alt sind, von Geburt an in einem einzigen Herkunftsbetrieb gehalten, in den während der letzten 21 Tage keine Schafe und Ziegen und während der letzten 30 Tage keine aus einem Drittland eingeführten Paarhufer eingestellt worden sind, es sei denn, diese Tiere wurden gemäß Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in den Betrieb eingestellt.	
	(¹)	II.4.	Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien, die in Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EWG vorgesehen sind und für den Bestimmungsmitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets (<i>Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets angeben</i>) im Beschluss ... / ... / ... der Kommission (<i>Nummer angeben</i>) festgelegt wurden.]	
		II.5.	Die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen und dürfen daher in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist:	
	(¹) <i>entweder</i>		[Der Herkunftsbetrieb befindet sich in dem Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets (<i>Mitgliedstaat oder Teil seines Hoheitsgebiets angeben</i>), der gemäß dem Beschluss ... / ... / ... der Kommission (<i>Nummer angeben</i>) amtlich anerkannt brucellosefrei ist.]	
	(¹) <i>oder</i>		[Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist.]	
	(¹) <i>oder</i>		[Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb, der frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist, und	
		i)	sind einzeln gekennzeichnet,	
		ii)	wurden niemals gegen Brucellose geimpft oder, falls sie geimpft sind, erfolgte die Impfung mehr als zwei Jahre zuvor, oder es handelt sich um über zwei Jahre alte weibliche Tiere, die zum Zeitpunkt der Impfung weniger als sieben Monate alt waren,	
		iii)	wurden unter amtlicher Aufsicht im Herkunftsbetrieb isoliert und während der Isolation mit Negativbefund zwei Tests auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen, die im Abstand von mindestens sechs Wochen stattfanden.]	
		II.6.	Die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen und dürfen daher in einen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden, der frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist:	
	(¹) <i>entweder</i>		[Sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, der amtlich anerkannt frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist.]	
	(¹) <i>oder</i>		[Sie kommen aus einem Haltungsbetrieb, der frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) ist.]	
	(¹) <i>oder</i>		[Bis zu dem in den Tilgungsprogrammen, die gemäß der Entscheidung 90/242/EWG des Rates genehmigt wurden, vorgesehenen Stichtag stammen die Tiere aus einem Haltungsbetrieb, der weder amtlich anerkannt brucellosefrei noch brucellosefrei ist, und erfüllen folgende Bedingungen:	
		i)	Sie sind einzeln gekennzeichnet,	

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EIII Zuchtschafe/-ziegen

II. Health information	II.a. Certificate reference number	II.b. Local reference number
<p>ii) stammen aus einem Haltungsbetrieb, in dem alle Tiere der für Brucellose (<i>B. melitensis</i>) empfänglichen Arten mindestens während der letzten zwölf Monate frei von klinischen Symptomen oder sonstigen Symptomen der Brucellose waren, und</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [sind in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (<i>B. melitensis</i>) geimpft worden und wurden unter tierärztlicher Aufsicht im Herkunftsbetrieb isoliert und während der Isolation mit Negativbefund zwei Tests auf Brucellose gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen, die im Abstand von mindestens sechs Wochen stattfanden.]]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [wurden vor Erreichen des Alters von sieben Monaten mit Rev.1-Impfstoff geimpft, und in den letzten 15 Tagen vor dem Datum der Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung erfolgte keine Impfung.]]</p>		
<p>(¹) [II.7. Es handelt sich um nicht kastrierte Zuchtböcke, die</p> <p>i) aus einem Haltungsbetrieb kommen, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) verzeichnet wurde;</p> <p>ii) in den letzten 60 Tagen vor der Versendung ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten wurden;</p> <p>iii) in den letzten 30 Tagen vor der Versendung mit Negativbefund einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>B. ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG unterzogen wurden.]</p>		
<p>II.8. Die Tiere stammen nach bestem Wissen des/der Unterzeichneten und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Eigentümers nicht aus Haltungsbetrieben und sind nicht mit Tieren aus Haltungsbetrieben in Kontakt gekommen, in denen in den nachstehend genannten Zeiträumen eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:</p> <p>i) infektiöse Agalaktie der Schafe (<i>Mycoplasma agalactiae</i>) bzw. infektiöse Agalaktie der Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i>, <i>M. capricolum</i>, <i>M. mycoides subsp. mycoides „large colony“</i>) in den letzten sechs Monaten,</p> <p>ii) Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,</p> <p>iii) Lungenadenomatose, Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren. Diese Frist verkürzt sich jedoch auf zwölf Monate, wenn die von Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege befallenen Tiere geschlachtet wurden und die verbleibenden Tiere auf zwei Tests negativ reagiert haben.</p>		
<p>(¹) <i>entweder</i> [II.9. Die Tiere kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]]</p>		
<p>(¹) <i>oder</i> [II.9. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung der Traberkrankheit genehmigt wurde, und kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p>(¹) <i>und/oder</i> [der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]]</p> <p>(¹) <i>and/or</i> [der/die mindestens während der letzten sieben Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]]</p>		

EUROPÄISCHE UNION

91/68 EIII Zuchtschafe/-ziegen

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
(1) oder	<p data-bbox="300 309 1465 421">II.9. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, dem nicht gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde oder der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2 der genannten Verordnung unter den Mitgliedstaaten aufgeführt ist, deren nationales Programm zur Bekämpfung der Traberkrankheit genehmigt wurde, und kommen aus einem Haltungsbetrieb/aus Haltungsbetrieben,</p> <p data-bbox="368 454 1465 521">(1) <i>entweder</i> [der/die sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats befindet/befinden, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p data-bbox="368 555 1465 600">(1) <i>und/oder</i> [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p data-bbox="368 633 1465 701">(1) <i>und/oder</i> [der/die nicht den Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Nummern 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterliegt/unterliegen, und bei den Tieren handelt es sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]]</p> <p data-bbox="368 734 1465 801">(1) <i>und/oder</i> [der/die mindestens während der letzten sieben Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]]</p> <p data-bbox="368 835 1465 880">(1) <i>und/oder</i> [dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde.]]</p> <p data-bbox="368 913 1465 981">(1) <i>und/oder</i> [der/die mindestens während der letzten drei Jahre die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, und die Tiere treffen vor dem 1. Januar 2015 im Bestimmungsbetrieb ein.]]</p>		
	II.10.1 Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln und Containern so befördert, dass ein wirksamer Schutz des Gesundheitsstatus der Tiere gewährleistet war.		
	II.10.2 Den amtlichen Begleitdokumenten zufolge beginnt die Beförderung der von dieser Gesundheitsbescheinigung erfassten Sendung am (<i>Datum angeben</i>) ⁽²⁾ .		
	II.10.3 Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates ⁽³⁾ .		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.19	Den betreffenden KN-Code angeben: 01 04 10 oder 01 04 20.		
— Feld I.23	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.		
— Feld I.31	<i>Identifizierungssystem:</i> Die Tiere müssen gekennzeichnet sein mit einer individuellen Kennnummer zur Rückverfolgung ihres Herkunftsbetriebs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates.		
	<i>Alter:</i> in Monaten.		
	<i>Geschlecht:</i> M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.		
Teil II:			
	(1) Nichtzutreffendes streichen.		
	(2) Wenn eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, als das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.		
	(3) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihren Pflichten in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.		
— Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			

EUROPÄISCHE UNION**91/68 EIII Zuchtschafe/-ziegen**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:“		